

8. Voraussetzungen der Haftung der einzelnen Wechselverpflichteten im Falle der nachträglichen Hinzufügung eines Domizilvermerkes während des Umlaufes des Wechsels.

VI. Civilsenat. Urt. v. 2. November 1893 i. S. B. (Bekl.) w. Sch.
(Rl.) Rep. VI. 232/93.

- I. Landgericht Dresden, Kammer für Handelsjachen.
 II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Revisionsangriffe haben sich nur gegen die Beurteilung gerichtet, die von seiten des Berufungsgerichtes derjenigen Einrede zu teil geworden ist, welche der Revisionskläger an die nachträgliche Domizilierung der drei von ihm indossierten Tratten geknüpft hatte. Es steht fest, daß diese Wechsel, gezogen von L. in Dresden auf W. in R. und von dem letzteren acceptiert, zu der Zeit, als der Revisionskläger sein Indossament darauf setzte, noch keinen Domizilvermerk trugen und von ihm selbst später mit dem Vermerke: „Zahlbar bei der Sächs. Spar- und Kreditbank zu Dresden“, versehen worden sind. Die Präsentation zur Zahlung und die Erhebung des Protestes mangels Zahlung sind zur Verfallzeit von dem legitimierten Inhaber L. nicht bei dem Acceptanten in R., sondern bei der Domizilstadt in Dresden bewirkt worden.

Wenn nun das Oberlandesgericht auf Grund dieser Sachlage den Regreß mangels Zahlung gegen den Revisionskläger als an sich begründet angesehen hat, so konnte das keinem Bedenken unterliegen. Zwar kann sich die Frage, an welchem Orte, bezw. gegen wen der Protest mangels Zahlung zu erheben ist, nicht schlechtweg allen Wechselverpflichteten gegenüber nach der Beschaffenheit des Wechsels zur Zeit der Protesterhebung bestimmen.

Vgl. Lehmann, Wechselrecht § 108 Anm. 25 S. 412 flg. und Rehbein, Wechselordnung (Ausfl. 4), Bem. 4 zu den Artt. 75. 76 S. 92.

Jeder sonst Regreßpflichtige darf seine Haftung ablehnen, wenn nicht wenigstens auch ein Protest dort rechtzeitig erhoben worden ist, wo dieser nach dem Inhalte, den der Wechsel zu der Zeit hatte, als seine Wechselunterschrift gegeben wurde, bezw. die derselbe nachträglich mit seiner Zustimmung erhalten hat, zu erheben war; eine etwaige nachträgliche Verfälschung des Inhaltes könnte die Bedingungen seiner Haftung natürlich nicht zu seinem Nachteile ändern. Dagegen würde man andererseits zu weit gehen, falls man die wechselrechtliche Haftung aller Regreßpflichtigen dann schlechtweg an die Erhebung eines Protestes beim Acceptanten an dessen Wohnort knüpfen

wollte, wenn der etwa auf dem Wechsel befindliche Domizilvermerk nicht vom Aussteller herrührt, sondern später von einem anderen Wechselverpflichteten hinzugefügt ist. Wenn einzelne Schriftsteller, z. B. Renaud, Wechselrecht (Ausfl. 3) § 42 S. 146 (vgl. auch § 18 S. 76), und Rehbein, Wechselordnung (Ausfl. 4) Bem. 12 zu den Artt. 21–24 S. 47, sich dahin ausdrücken, daß nur ein solcher Wechsel, in welchem durch den Aussteller oder mit dessen Willen ein vom Orte der Adresse verschiedener Zahlungsort angegeben sei, als Domizilwechsel zu gelten habe, so würde hieraus dem Wortlaute nach allerdings die soeben mißbilligte Meinung zu entnehmen sein; aber man darf bezweifeln, ob diese wirklich damit hat ausgedrückt sein sollen; bei Rehbein deuten auch Äußerungen in Bem. 14 zu den Artt. 41–55 S. 68 und Bem. 4 zu den Artt. 75. 76 S. 92 auf das Gegenteil hin. Die Folgen einer nachträglichen einseitigen Veränderung des Wechselinhaltes sind in der deutschen Wechselordnung nirgends ausdrücklich geregelt; aber die Rücksicht auf die größtmögliche praktische Brauchbarkeit des Rechtes, wie auch die Analogie der in den Artt. 75. 76 enthaltenen Bestimmungen über falsche und verfälschte Wechselunterschriften muß dahin führen und hat die herrschende Lehre dahin geführt, jeden einzelnen Unterzeichner einer Wechselerklärung nach Maßgabe desjenigen Inhaltes haften zu lassen, den der Wechsel zur Zeit der Abgabe seiner Unterschrift hatte oder nachher zu seinem Nachtheile unter seiner Zustimmung erhalten hat.

Vgl. Liebe, Wechselordnung S. 205; Thöl, Handelsrecht Bd. 2 (Ausfl. 4) § 173 S. 696 flg.; Renaud, Wechselrecht (Ausfl. 3) § 17 S. 74; Runze, Wechselrecht § 48 S. 112; Lehmann, Wechselrecht § 109 S. 420; so auch Art. 802 Abs. 1 des Schweizer Obligationenrechtes.

Dieser allgemeine Grundsatz muß auch in dem Falle angewandt werden, wo die nachträgliche Veränderung des Wechsels nicht in der Abänderung eines wesentlichen Bestandtheiles, sondern in der Hinzufügung des an sich beim Wechsel nicht wesentlichen Domizilvermerkes besteht (so auch Thöl, a. a. O. S. 696 flg., vgl. mit S. 695). Eine gewisse Analogie bietet für einen solchen Vermerk die Notadresse dar, von welcher nach Art. 62 W.D. außer Zweifel steht, daß sie stets zu Gunsten des Adressanten und seiner Nachmänner wirkt, auch wenn

ersterer nicht der Aussteller, sondern ein Indossant ist; freilich bleibt der Unterschied, daß der Domizilvermerk ebenso sehr zum Nachtheile wie zu Gunsten des Regresspflichtigen wirkt, indem er die Bedingungen des Regresses formell nicht sowohl, wie die Notadresse, erschwert, als vielmehr nur verändert.“ . . .